

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 3/07 B

L 6 R 474/06 KN (Sächsisches LSG)
S 7 KN 124/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und die ehrenamtliche Richterin G o v o r u s i c beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. November 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.11.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höheren Übergangsgeldes verneint und zur Begründung im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG) Chemnitz im Gerichtsbescheid vom 12.6.2006 Bezug genommen. Dieses hat ausgeführt: Die Beklagte habe für die Berechnung des Übergangsgeldes richtigerweise die für den Monat November 2001 abgerechnete Entgeltfortzahlung des Klägers zu Grunde gelegt. Diese sei als Arbeitsentgelt anzusehen. Der Monat November 2001 sei der letzte vor Beginn der Leistung abgerechnete Kalendermonat gemäß § 47 Abs 1 Satz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet. Die gerügte Divergenz liegt nicht vor.
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht und auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
- 5 Nach der Beschwerdebegründung beruht die Entscheidung des LSG auf folgendem Rechtssatz: "Der Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 47 Abs 1 SGB IX ist bei Empfängern von Monatsbezügen der zuletzt vor Beginn der Leistung bzw der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Kalendermonat auch dann zu Grunde zu legen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bereits während dieses Kalendermonats begonnen, der Versicherte jedoch Entgeltfortzahlung erhalten hat." Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG vom 25.6.1991 (*1/3 RK 6/90 = SozR 3-2200 § 182 Nr 8 S 29, 31*) und 24.7.1985 (*8 RK 14/84 = SozR 2200 § 182 Nr 99 S 209, 210 unten*), denen folgender tragender Rechtssatz zu



Grunde liege: "Der Berechnung von Krankengeld für Empfänger von Monatsbezügen gemäß § 182 Abs 5 RVO (ist) stets der letzte, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete und abgelaufene Monat zu Grunde zu legen ... Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist stets Endzeitpunkt der zu berücksichtigenden Lohnsituation."

- 6 Entgegen der Beschwerdebegründung hat das LSG den vom Kläger formulierten Rechtssatz in dieser Form nicht aufgestellt. Abgesehen von ergänzenden Ausführungen zu § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat das Berufungsgericht auf die Entscheidungsgründe des SG Chemnitz Bezug genommen. Dieses hat entsprechend den Vorgaben des § 47 Abs 1 Satz 3 SGB IX ausschließlich auf den letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonat, nicht hingegen auf den letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Kalendermonat abgestellt. Die zusätzlichen Erwägungen zur rechtlichen Einordnung der vom Kläger im November 2001 bezogenen Entgeltfortzahlung als Arbeitsentgelt und die dafür auch vom LSG herangezogene Rechtsprechung zum angeblich wortgleichen § 47 Abs 2 SGB V dienen lediglich der Bestätigung des Ergebnisses und stellen die Aussage über den für die Bestimmung des letzten abgerechneten Kalendermonats maßgeblichen Stichtag nicht in Frage.
- 7 Ein Widerspruch des vom LSG aufgestellten Rechtssatzes zu demjenigen des BSG wäre allenfalls dann denkbar, wenn die Forderung des BSG, der letzte abgerechnete Kalendermonat müsse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufen sein, um als Berechnungsgrundlage zu dienen, entsprechend für den Fall zu gelten hätte, dass das Gesetz auf den Beginn der Leistung als maßgeblichen Stichtag abstellt. Abgesehen davon, dass die Übertragbarkeit der zu § 182 Abs 5 Satz 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) entwickelten Rechtsprechung auf den hier einschlägigen § 47 Abs 1 Satz 3 SGB IX erheblichen Bedenken begegnet, nachdem der Begriff des Beginns der Arbeitsunfähigkeit schon für § 47 Abs 2 Satz 3 SGB V als der Nachfolgevorschrift zu § 182 Abs 5 Satz 3 RVO nicht übernommen, sondern im Sinne des Zeitpunkts der ärztlichen Feststellung präzisiert wurde (*BSGE 90, 72, 82 = SozR 3-2500 § 44 Nr 10 S 40*), kann die angefochtene Entscheidung jedoch keinesfalls auf dem behaupteten Widerspruch beruhen.
- 8 Gemäß §§ 20, 21 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch iVm § 47 Abs 1 Satz 3 SGB IX ist das im letzten Kalendermonat vor Beginn der Leistung bezogene Arbeitsentgelt für die Berechnung des Übergangsgeldes maßgeblich. Der Kläger hat nach den Feststellungen des LSG ab dem 4.11.2002 an einem Rehabilitationsvorbereitungskurs teilgenommen und Übergangsgeld bezogen. Zu diesem Zeitpunkt war aber der Monat November 2001, in dem der Kläger Entgeltfortzahlung und damit Arbeitsentgelt erhalten hatte (*BSGE 53, 58 = SozR 2200 § 182 Nr 79*), nicht nur abgerechnet, sondern auch abgelaufen. Der Monat Oktober 2001 käme mithin selbst dann nicht als Bemessungszeitraum für die Berechnung des Übergangsgeldes in Betracht, wenn der zuletzt abgerechnete Kalendermonat im Anschluss an die vom Kläger zitierte Recht-



sprechung vor Beginn der Leistung, dh vor Beginn des Übergangsgeldes abgelaufen sein müsste.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

